

Zeitschrift: Hägendörfer Jahrringe : Bilder einer Gemeinde und ihrer Bewohner aus Vergangenheit und Gegenwart
Herausgeber: Hans A. Sigrist
Band: 6 (2011)

Artikel: Auf, auf zum fröhlichen Jagen ... : die Geschichte der Jagd und Jagdgeschichten bis zur Einführung der Revierjagd im Jahre 1933
Autor: Sigrist, Hans A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf, auf zum fröhlichen Jagen ...

Die Geschichte der Jagd und Jagdgeschichten bis zur Einführung der Revierjagd im Jahre 1933.

Während Jahrtausenden lebten unsere Vorfahren als nomadisierende Jäger und Sammler. Bereits um 5'500 v. Chr. wurden die Steinzeitmenschen im Gebiet der heutigen Schweiz sesshaft und begannen mit der Viehzucht. Dadurch büsste die Jagd an Bedeutung ein. Immer mehr unterschieden der soziale Rang und der Besitz von Grund und Boden darüber, wem das Recht zur Jagd zustand. Damit verlor diese ihren ausschliesslichen Nutzcharakter und wurde zunehmend als «vergnügliches Weidwerk» betrieben.

Im ausgehenden Mittelalter (15. Jh.) war die Jagd ein Privileg der herrschenden Schicht und wurde durch zahlreiche Mandate und Erlasse geregelt. Dazu gehörte die Festlegung von Jagdbanngebieten und Schonzeiten. Im späten 17. Jh. kamen Feuerwaffen auch auf der Jagd zum Einsatz, was eine Reglementierung gewisser Waffen und Fanggeräte unumgänglich machte.

Der Luchs, ein reissendes Tier

Als der Vogt zu Bechburg 1548 erfuhr, dass die Hägendörfer einen Luchs zur Strecke gebracht und ausserhalb der Herrschaft verkauft hatten, wollte er sie bestrafen. Der Rat in Solothurn schützte die Dörfler jedoch mit der Begründung, der Luchs sei ein reissendes Tier und müsse von allen verfolgt werden.¹

Der erstaunliche Schiedsspruch der Obrigkeit lässt vermuten, dass ihr in diesem

Fall der Schutz «ihres» Jagdwildes wichtiger war als das widerrechtliche Jagen der Untertanen. Diese hatten dem Luchs wahrscheinlich nur nachgestellt, weil er ihnen bei ihrer heimlichen Jagd auf Reh und Hasen in die Quere gekommen war. Vielleicht war die Raubkatze auch einfach in eine von ihren ausgelegten Schlingen oder Fallen geraten.

Ein Stück Fleisch auf dem Tisch

Der überwiegende Teil der Bevölkerung des Standes Solothurn war von der Jagd ausgeschlossen. Mit zahllosen Ermahnungen und scharfen Strafandrohungen versuchte die Obrigkeit, ihre Untertanen von der Wilderei abzuhalten. Vergeblich. Vorwiegend «Stricke», «Letschen» (Schlingen), Fallen oder «Rohre» (Feuerwaffen)² kamen bei der gelegentlichen Jagd auf Haarwild und Vögel zum Einsatz. Dabei mag weniger die Freude an der Pirsch als vielmehr die Aussicht auf ein Stück Fleisch auf dem Tisch der Antrieb zum verbotenen Tun gewesen sein. Es ist zu bedenken, dass die ländliche Unterschicht generell schlecht ernährt war. Schon bei regionalen Ernteaussfällen litt sie Hunger. Auch gut gestellte Bauern, deren Ernährung ausreichend aber eintönig war, wussten ein Stück Wildfleisch zu schätzen. Bei Feldarbeiten bot sich hie und da die Gelegenheit, einen jungen Hasen oder ein Rehkitz «aufzulesen»³...

Im Dorf kannte man natürlich die Gele-

genheitswilderer. In der Regel wurden diese, ob Bauer oder Tagelöhner, von den Landleuten gedeckt. Gewerbsmässige Wilddiebe hingegen mussten mit einer Anzeige rechnen.

Im ausserordentlich kalten und schneereichen Januar 1716 waren Hirsche und Rehe derart geschwächt, dass sie bei Häusern und Scheunen nach Futter suchten. Dort konnten die Tiere im hohen Schnee leicht zusammengetrieben und eingefangen werden. Diese Gelegenheit nutzten offensichtlich viele Landleute. Der Rat, der von diesen Raubzügen unterrichtet wurde, fürchtete, das grosse und kleine Wild «völlig möchte erödet werden».⁴ Diese Aussage lässt darauf schliessen, dass die Wildbestände bereits vor dem harten Winter dezimiert gewesen waren.

«Wie der Wolf mit Netz zu fangen». Kupferstich von Johann Elias Ridinger, 1729

Die Wolfsjagd

Über Jahrhunderte versetzten Wölfe und Bären die Landbevölkerung immer wieder in Angst und Schrecken. Wo diese Raubtiere auftauchten, musste mit grossen Schäden an dem im Freien gehaltenen Gross- und Kleinvieh gerechnet werden. Während den betroffenen Tierhaltern die Verarmung drohte, musste die Obrigkeit Zehnteneinbussen gewärtigen. Deshalb waren die Herren und ihre Untertanen gleichermassen an der Jagd auf diese Raubtiere interessiert.

Wolfs- und Bärenjagden wurden durch die obrigkeitliche Jägerkammer angeordnet und vom Vogt unter Beizug von erfahrenen Jägern geleitet. Die vielen Treiber und Helfer, die es dabei brauchte, hatten die von den Raubtieren heimgesuchten



Auf, auf zum fröhlichen Jagen...

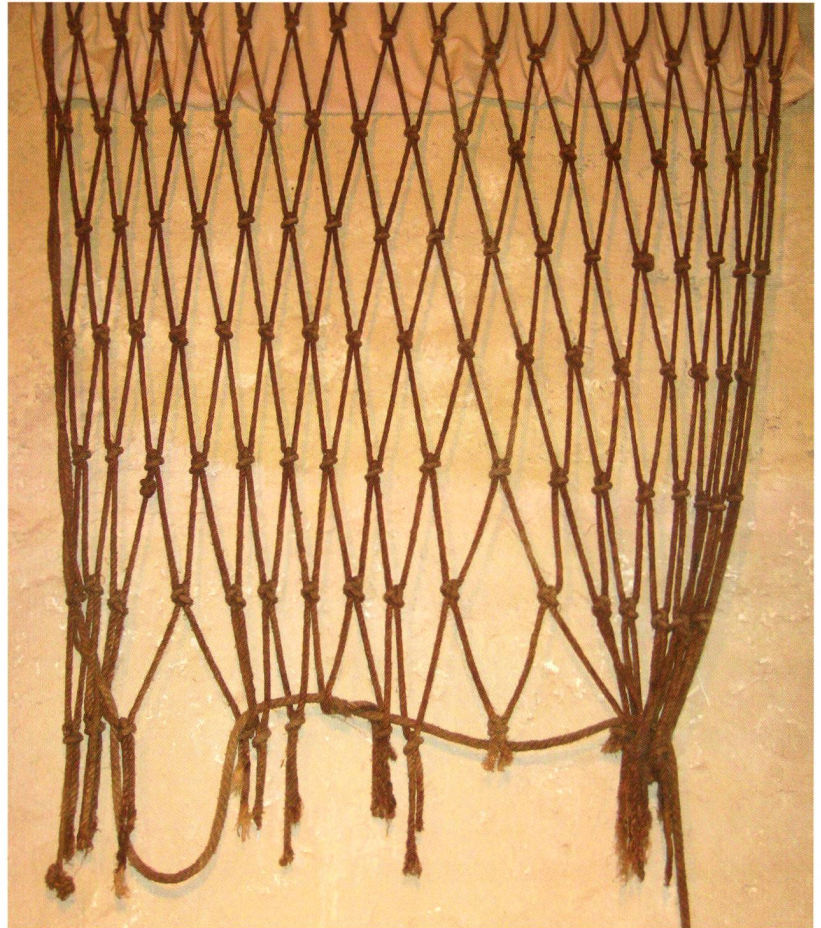
Dörfer zu stellen. Diese Treibjagden verursachten dem Staat beträchtliche Kosten. So mussten die Jäger bezahlt und alle Teilnehmer verpflegt werden und wer einen Wolf oder Bären getötet und den Kampf überlebt hatte, erhielt von der Obrigkeit eine Hose oder gar ein Gewand in den kantonalen Ehrenfarben Rot und Weiss.⁵ Nach solchen Jagden hatte das Landvolk der betroffenen Herrschaften das «Wolfsgeld», eine Jagdsteuer, zu entrichten. Diese deckte in der Regel einen Teil der entstandenen Unkosten.

Das Wolfsgarn

Bei der Wolfsjagd kam das «Wolfsgarn», ein langes Netz, zum Einsatz. Es wurde dem Waldsaum oder Gehölz entlang, in welchem man das Raubtier vermutete, an Pfählen oder Bäumen befestigt und lose gespannt. Treiberkolonnen hatten das Tier aufzuscheuchen und ins Netz zu jagen. Am Garn wachten Männer. Ihre Aufgabe war es, das Durchbrechen und Ausreissen des zugetriebenen Wolfs zu verhindern und diesen wenn möglich zu erlegen.⁶ In den von Wölfen immer wieder heimgesuchten Vogteien Bechburg, Falkenstein usw. wurde jede Gemeinde angehalten, ein eigenes Garn herstellen zu lassen.⁷ Die Obrigkeit subventionierte diese Anschaffungen jeweils.⁸

Aus unserer Gegend sind nur zwei Netze erhalten geblieben: Das 80 m lange und zirka 1,5 m hohe Wolfsgarn im Schweizer Museum für Wild und Jagd auf Schloss Landshut, Utzenstorf, ist ein Geschenk aus dem Bestand des Museums Altes Zeughaus Solothurn.⁹ Möglicherweise handelt es sich um ein obrigkeitliches Netz, das bei Bedarf zur Wolfs- und Bärenjagd an die Vogteien ausgeliehen wurde. Das zweite Exponat hängt im Museum Wiedlisbach.

Es ist etwa 20 m lang. Die Treibjagd in ein so kurzes Netz war bestimmt schwierig und wenig Erfolg versprechend. Es ist zu vermuten, dass solche Gemeindegarne für die Jagd zusammengeknüpft wurden.



Der Wolfsbrief

Um die schnellen Tiere in ihren weitläufigen Revieren stellen zu können, musste die Jagd möglichst weiträumig organisiert werden. Bereits 1593 forderte der Rat von Solothurn die Vögte von Bechburg und Falkenstein auf, die Wölfe gemeinschaftlich «zu jagen und zu vertreiben».¹⁰ Die Wolfsplage zwang 1657 die Regierung sogar zur Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinweg. Die Vögte von

Wolfsgarn im Schweizer Museum für Wild und Jagd, Schloss Landshut, Utzenstorf

Bechburg und Falkenstein sowie der bernische Landvogt von Bipp vereinbarten im «Wolfsbrief», Wolfsjagden gemeinsam durchzuführen. Zudem wurden die Höhe des Wolfsgeldes und dessen Einzugsmodalitäten sowie die Prämie für einen erlegten Wolf und für gefangene Welpen fest geschrieben. Das bisher üblich gewesene Herumzeigen von Teilen eines erlegten Wolfes in der Absicht, Gaben zu sammeln, wurde untersagt.

Der Wolfsbrief wurde 1668 erneuert, was beweist, dass sich dieses Raubtier trotz grosser Jagdaktionen im Jura behaupten konnte. Als 1737 bei Egerkingen ein Bär erlegt wurde, liess der Solothurner Rat im darauf folgenden Jahr die Jagdvereinbarung wiederum erneuern und sogar erweitern. Neben den Wölfen sollten neu auch Bären und andere reissende Tiere gemeinsam zur Strecke gebracht werden.¹¹

Transkript des Wolfsbriefes

(Seite 4 mit Rückvermerk)

Ußzug umb das

das Wolf Jagen

Renoviert

De anno 1738¹²

(Seite 1–3)

Zu wüsse[n] seye aller vnd jeder

mäniglichen hiermit gägenwertigem brieff, daß an heuth gesetztem dato zu wüsßen denen dreyen herschafften, nämblichen Bipp Bärner jurisdiction, Fallckenstein und Bächburg, Solothurner jurisdiction, mit verwilligung deren zuendgemelten herren landvögten wie auch allerseiths ehrsambe gemeinden durch hernach ermelte vsßschütz

Hans Freüdiger vnd Phillip Müller von gedachten Bipp, Hanß Borner den alten von Lauberstorff, Gally Egenschwiller von Eädamischstorff (Aedermannsdorf), Peter Brobst von Mümlißwyll, Clauß Tschan in der Cluus, Hanß von Rohr von Eggerkingen alle der herschafft Falckenstein, Hanß Willhelm Jausß, der zeit vndervogt, Willhelm Baumgartner, beyd von Guntzigen, Clauß von Arx von Kestenholtz, Hanß Hug von Wangen, Uoli Borner von Rickhenbach vnd Hanß Rödteli von Hägendorff, Jacob Lackh und Hanß Näff von Kappell, alle in der herschafft Bächburg in früntlichem nachbürlichen, wohlmeinenden acord abredt vnd vertrag wegen der wolffjägen beschähen und zu gangen, dergstalten alß hernach volget, alß und für daß erste ist diser acord vertrag abgehandlet und beschlosßen worden, daß wanß inskünfftig in einer oder andren gemeind in obgedächten dreyen herschafften ein wolff fangen vnd darumb ein audentischeß schreiben inerthalb 14 tagen uffwisßen vnd zeigen werden, jeder herschafft obgemelte zächen gulden par geld, welche die jägermeister ein zu ziechen schuldig, abrichten vnd erlegen sollen, für daß andre und letzte ist nochmahlen abgereth worden, wan einer ein wolff spüre vnd dieselbe gefangen, solle man alß denselbigen ein guldin von obgesagtem wolffgeld für sin mühe und arbeith gefolgen lasßen, vnd so die jungen in dem näst erfunden, so solle allwegen zwey jung für ein alten gerechnet vnd gezelt werden. Näben dem soll auch kein wolffßhudt [lies: Wolfshaut, bzw. Wolfsfell] in ermelten dreyen herschafften hin vnd wider getragen werden, wie diser vertrag artickell obsteth.

Haben hiernach gedachte vsßschütz zu allerseitz gemein ohne gezwungen vß eignem gwalt mit mundt und hand angenomen, den selben mit gegenwerthigen brieffs inhalt wahr, stäth, vest vnd vnuerbrüchlich nach zu komen, vffrecht, erblich und ohne allen betrug; und desßen zuo mehreren bekreff-tigung haben obgemelte vsßschütz gebäthen und erbäthen die wohlledle, gestränge, ehren noth vesten, fromme, fürnambe, fürsichtige vnd wohlwyße herren herren Joann Ochsen, burger der stadt Bern und diser zeit landvogt der herschafft Bipp vnd herren Frantz Victor Bisß, burger zu Solothurn und diser zeit landvogt der herschafft Falckenstein vnd herren Daniell Gibelin, hauptman ihro aller christlichsten künig zu Frankreich und Navaren leibgardi regiment, auch burger zu gedachten Solothurn vnd diser zeit landvogt zu Bächburg ihre angebohrne bättschafft [lies: Petschaft= Siegel] ihnen doch wohl ermelten herren herren, ihrem ambt und erben ohne schaden herfür zu truckhen. So beschächen vff den sonntag den ijten monats marty deß anno 1657sten jahrß abgesschrift uon dem gemeinden brieff von Kappell von wordt zu wordt. VMa.

Rätselhaftes um den Hägendörfer Wolfsbrief

Nach Vertragsabschluss anno 1657 erhielt jede der drei beteiligten Vogteien ein Exemplar des Wolfsbriefes. Davon erstellten die Vogteischreiber für einige Gemeinden Abschriften, die dann wiederum für die umliegenden Dörfer kopiert wurden.¹³ Das vorliegende Dokument wurde am 2. März 1657 von der Kappeler Wolfsbrief-

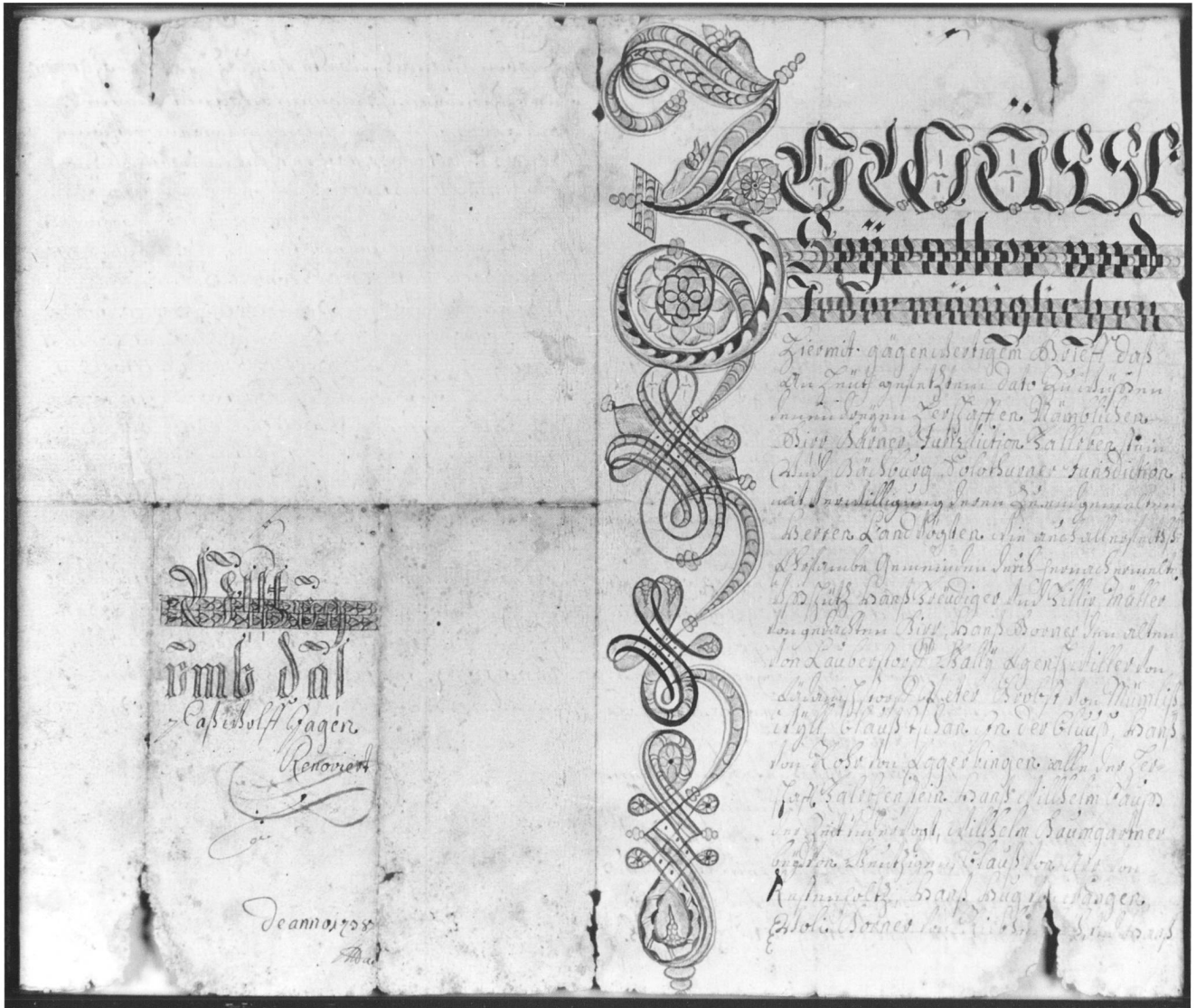
kopie «von wordt zu wordt» abgeschrieben und zwar von «VMa.», Vrs Manslyb, dem Oltner Stadtschreiber.

Rätsel gibt das links unter dem Textende auf der dritten Seite klebende Oblatensiegel auf. Die ovale Prägung zeigt ein von einem Lorbeerkranz umgebenes Liktorrenbündel. Der umlaufende Text lautet: «Canton St. Gallen / Gemeinderath zu Waldkirch». Offensichtlich war das Dokument aus uns unbekanntem Gründen in die Ostschweiz gelangt und dort nach der Entstehung des Kantons St. Gallen anno 1803 durch die Hände des Gemeinderats von Waldkirch-Bernhardzell gegangen. Ob allenfalls der um 1825 ins St. Gallische ausgewanderte Joseph Rötheli von Hägendorf¹⁴ das Dokument mitgenommen hatte? Ebenso unerklärlich ist, auf welchen Wegen das Schriftstück wieder nach Hägendorf zurückfand.

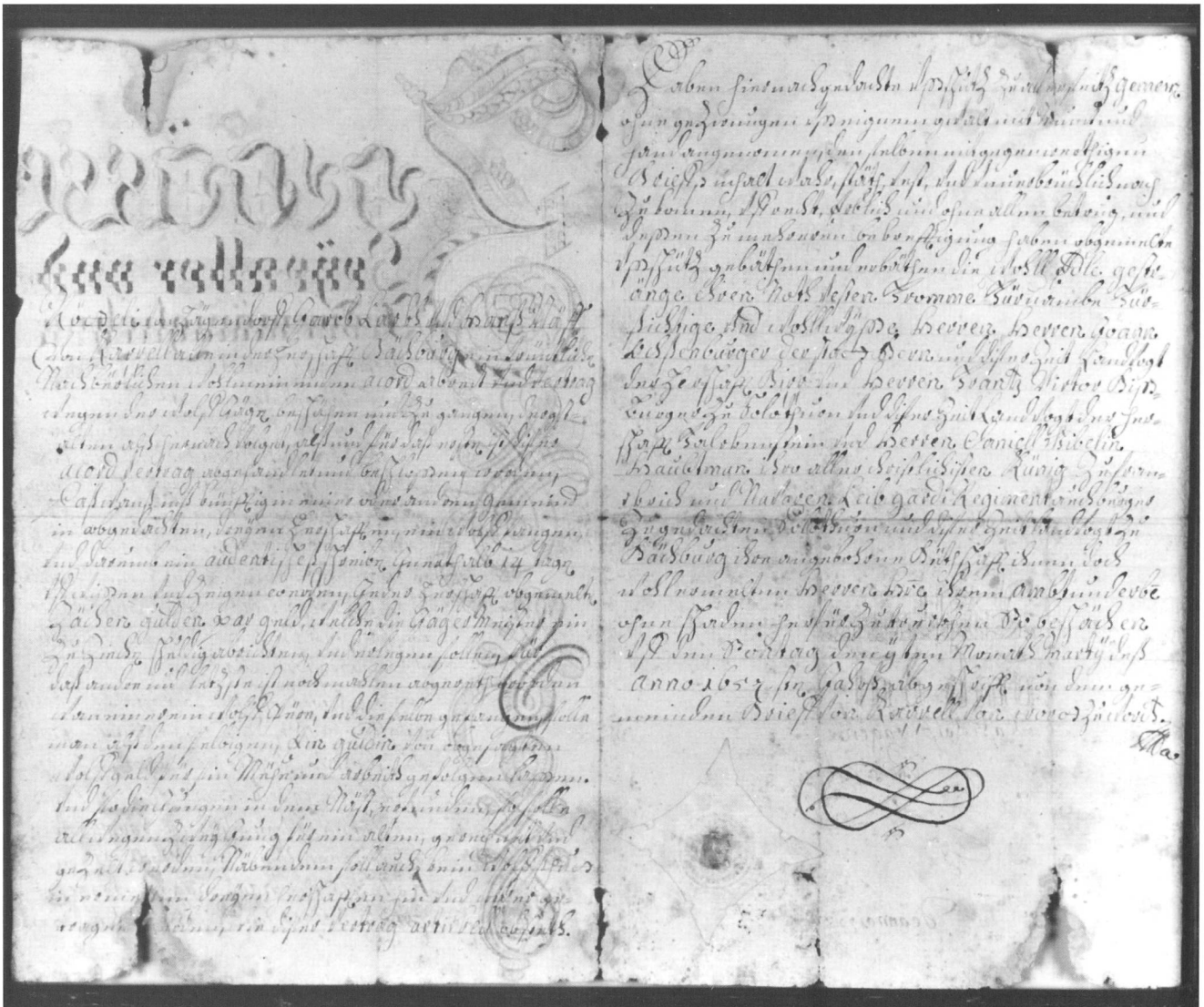
Unauffindbar

Von den vielen im ganzen Kantonsgebiet ausgestellten Wolfsbriefkopien scheint allein diejenige von Hägendorf die Jahrhunderte überdauert zu haben. 1965 legte Ernst Kamber, Bäcker am Kirchrain, das von seinen Eltern übernommene Aktenstück dem Dorfchronisten Paul Hofer vor, der es transkribierte und in der Presse vorstellte.¹⁵ Das 21 x 34 cm grosse Papierdokument ist einmal gefalzt und besteht deshalb aus vier Seiten. Kamber liess den Brief aufgefaltet beidseitig unter Glas legen und einrahmen.

Der Schreibende durfte diesen für den in den Hägendörfer Jahrringen 1990 publizierten Artikel «Der Wolf ist tot» fotografieren lassen. Dann ging der Wolfsbrief an den Besitzer zurück. Heute ist das für die Gemeinde wertvolle Dokument leider unauffindbar.



Hägendörfer Wolfsbrief,
Seite 4 und 1



Jagd auf Bären

Neben wildernden Hunden und Wölfen suchte hin und wieder ein Bär die weidenden Herden heim. Wie bei der Wolfsjagd wurden Jäger und Treiber zur Bärenjagd aufgeboten. Mit Bärenfangeisen, mit Wolfsgarn und Lärminstrumenten stellte man dem gefährlichen Räuber nach. Folgende Bärenjagden im Kanton Solothurn sind aktenkundig:

- 1535 verwundeten im Waldenburgertal Jäger einen Bären und brachten das fliehende Tier schliesslich auf Solothurner Boden zur Strecke.

- 1578 erlegten Bettlacher und Grencher einen Bären.
- 1657 wurden Untertanen aus den Vogteien Lebern, Flumenthal, Bechburg und Falkenstein zur Jagd auf einen Bären aufgeboten, der im Leberberg Weidvieh gerissen hatte. Der Ausgang dieses «Feldzuges» ist nicht bekannt.
- 1675 erlegten Leute aus dem Münstertal in der Nähe von Gänsbrunnen einen Bären.
- 1680 machte der Vogt von Lebern mit seinen Amtsangehörigen auf dem Weissenstein Jagd auf Wölfe und einen Bären.

Hägendörfer Wolfsbrief, Seiten 2 und 3

- 1688 fand an einem nicht näher bezeichneten Ort eine weitere Bärenjagd statt.
- 1737 wurde bei Egerkingen ein Bär erlegt. (siehe unten)
- Um 1750 soll der letzte Bär auf Kantonsgebiet bei Bettlach von einem Holzhauer in einem dramatischen Kampf getötet worden sein.¹⁶

Bärenjagd im Gäu

1737 konnte im Gäu nach mehreren vergeblichen Jagden auf einen Bären der Wangner Hans Ulrich Frey diesen bei Egerkingen stellen. Der ungleiche Kampf – Mann gegen Bär – ging für Frey glimpflich aus. Seine zu Hilfe geeilten Jagdgefährten töteten das gefährliche Tier.

Frey wurde als Held gefeiert. Der Rat in Solothurn belohnte ihn mit einem Ehrenkleid in den Standesfarben und ersetzte ihm dieses jeweils, wenn es unansehnlich geworden war. Der Bärenlöter erreichte trotz seiner erlittenen schweren Verwundung ein hohes Alter.

Wie im Wolfsbrief vereinbart, liess man in den drei Herrschaften Falkenstein, Bechburg und Bipp das Wolfsgeld einziehen. Weil sich viele Helfer aus Wangen, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, sowie Ober- und Niederbuchsiten an der Bärenjagd beteiligt hatten, wurde diesen Gemeinden die Jagsteuer erlassen.¹⁷

*1737: Bärenjagd im Gäu.
Bewaffnet mit einem
Fangeisen kämpft Ulrich
Frey mit dem Bären.*



Jagdverbot für die Untertanen

Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Solothurn revidierten 1776 die «Jäger-Ordnung». Sie behielten sich darin die Jagd als ein ihnen zustehendes oberherrschaftliches Recht und obrigkeitliches Regal vor und gestatteten lediglich ihren [Stadt]Bürgern, das Jagdrecht auszuüben. Ausdrücklich verboten war die Jagd hingegen auf immer allen Händlern, Ladenbedienten, fremden Studenten, Schärern und Handwerksgesellen, allen Fremden und der Landbevölkerung insgesamt. Sie waren aber verpflichtet, bei der Entdeckung von «schädliche Unthier, als da sind Bären, Wölfe, Luchsen, Hirschen und Wildschwein», schleunigst die Jägerkammer zu informieren, welche dann die Jagd organisierte «und benöthigten Falls die erforderlichen Garn zukommen» liess.

Um den Untertanen das Wildern zu verunmöglichen, wurde in der Verordnung der Besitz von Fallen und Schlingen sowie das Halten von Jagdhunden verboten. Haushunde mussten «mit währschaffen Prügeln mit einem Kettelein bis auf die Knie hangend behenkt» werden, damit sie nicht dem Wild nachstellen konnten. Bei strenger Busse untersagt war auch das Ausnehmen von Vogelgelegen und -bruten «aussert Krayen, Rinderstarren [Stare] und andere Raubvögel.» «Diejenigen aber, welche beim Heuet, Jätten, Erndet etc. junge Haasen aufleseten, oder fangten, sollen jedes Mal per Stuck um zehen Pfund Buß verfallen seyn.»¹⁸

Freischützen, die Wildhüter von einst

Der Rat überliess es der Jägerkammer, nach Bedarf Freischützen einzusetzen. Deren Aufgabe war, Wilderer zu stellen und während des ganzen Jahres «dem Gewild schädliche Thier» wie Füchse, Wildkatzen, frei laufende Hauskatzen und Raubvögel auf dem Anstand zu schiessen oder mit Peitschen zu fangen. Diese vereidigten und patentierten Freischützen wurden von der Jägerkammer «nach Verdienen und Willkühr» entlohnt. Freischützen, aber auch zur Jagd nicht Berechtigte, die ein «schädliches» Tier erlegt oder gefangen hatten und dieses dem Seckelschreiber vorzeigten, erhielt ein «Schützengeld». Der Tarif dazu war in der Verordnung festgeschrieben.¹⁹

*Jäger-Ordnung 1776:
Liste der Tiere, die aus
damaliger Sicht dem jagd-
baren Wild schadeten.
Reigel = Reiher
Buvogel = Uhu
Hühnerweih = Habicht*

	Bazen.
Von einer wilden Katz	15
Von Reigeln	5
Von jungen Füchsen, vom 1sten Merz bis den 1sten Augustm.	3
Von alten Füchsen während gleicher Zeit	5
Von jungen Füchsen	3
Von jungen und alten Raubvögeln der grössern Gattung, als da sind grosse Falken, Buvogel, grosse Steinadler	7½
Von den kleinern, als Sperber, Baumfalk, und Hühnerweih zc.	3

Jagd für alle?

Nach dem Ende der Feudalherrschaft anno 1798 nahmen sich viele einstige Untertanen ungefragt das Recht heraus, zu jagen, schliesslich waren sie jetzt «helvetische Bürger». Im Jahre 1800 wurde die Jagd offiziell vom 15. September bis zum Neujahrstag allgemein freigegeben. Die Folge war eine zügellose Unordnung und bald auch ein schwer dezimierter Wildbestand. Ein einheitliches schweizerisches Jagdgesetz sollte Remedur schaffen, wurde aber verworfen. Die 1803 eingesetzte Mediationsregierung erliess deshalb vorerst ein vollständiges Jagdverbot und übertrug dann die Jagdhoheit den Kantonen.²⁰ Darauf führte Solothurn die Patentjagd ein. Dabei wurde versucht, «die von der Handarbeit lebende Volksklasse» durch hoch angesetzte Patenttaxen von «dieser Belustigung», d.h. von der Jagd, fernzuhalten.²¹ Diese Regelung erzeugte grossen Unmut. Eine Beruhigung trat erst mit der definitiven Jagdverordnung von 1808²² ein. Darin war festgehalten: «Jeder Kantonsbürger kann sich um ein Patent bewerben, mit Ausschluß der Vergeldstagen, und der von Almosen Lebenden...» Ein kantonaler Oberaufseher wurde gewählt, der zusammen mit den Förstern und Bannwarten das Jagdwesen zu überwachen hatte.²³

Urs Hufschmid, der Braconnier

In der um 1804 erstellten Liste der patentpflichtigen Hägendörfer²⁴ figuriert an letzter Stelle Urs Huofschmid, Jäger (siehe in diesem Heft Seite 8). Als einziger hatte er eine unverhältnismässig hohe Patentgebühr zu entrichten. Hier zeigt sich die bereits erwähnte Absicht der Regierung, den Kreis der Jagdberechtigten durch finanzielle Hürden zu verkleinern.

Hufschmid bewirtschaftete zusammen mit seiner verwitweten Mutter und drei Brüdern den «Hof», den Allerheiligenberg, später wohnte er zeitweilig im Richenwil. Irgendwann wurde Hufschmid das Jagdpatent zu teuer. Er verzichtete darauf, aber offenbar nicht auf das Jagen. Als er 1816 erneut ein Patent beantragte, wurde ihm dieses verweigert, weil nach Aussage des Oberamtmanns von Olten «dieser Hufschmid ein schädlicher Braconnier [Wilddieb] seye».²⁵ Da dieser sich keiner Schuld bewusst war, appellierte er gegen den Entscheid. Vergeblich.²⁶ Darauf versuchte er auf dem Prozessweg zu seinem Recht zu kommen, wurde aber schliesslich wegen unbegründeter Klage gegen den Oberamtman zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt.²⁷ Das Jagdpatent blieb ihm weiterhin verwehrt.

1823 wurde Hufschmid erneut wegen Jagdfrevel angeklagt. Diesmal war die Beweislage erdrückend: Er hatte «Sonntags den 19. Februar um $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr mit 2 Hunden ... in der Spale einen Haas gejagt u. solchen im Neuberg geschossen und nach Hause getragen, auch gleichen tags um $\frac{3}{4}$ auf 12 Uhr auf nemliche Weise im Rickenbacher Hügert einen Haas geschossen.» Der Wilddieb wurde drastisch gebüsst: mit 20 Pfund, weil er an einem Sonntag während der Schonzeit gejagt hatte und mit weiteren 20 Pfund, weil er ohne Patent auf der Pirsch gewesen war. Dazu kamen noch 20 Pfund, weil er das Jagdgesetz zum zweiten Mal übertreten hatte. Total 60 Pfund Bussgeld!²⁸ Für den leidenschaftlichen Jäger und wenig erfolgreichen Landwirt auf dem Allerheiligenberg²⁹ war das viel Geld. Der Versuch, einen Bussnachlass zu erwirken, misslang.³⁰ Darauf verlegte er seinen Wohnsitz nach Hauenstein.

Auf, auf zum fröhlichen Jagen ...

Als er 1826 zusammen mit Josef Flury von Hägendorf wegen Holzfrevels verurteilt wurde, war sein Aufenthaltsort unbekannt...³¹

Mehr Glück hatte Josef Merz, Weibel. Seine Jagdbusse in der Höhe von 50 Pfund wurde ihm erlassen, nicht aber die 75 Pfund, die er als Strafe für eine uneheliche Vaterschaft zu bezahlen hatte.³²

Auf den abgelegenen Berghöfen, wo das Wild praktisch vor der Haustüre äst, war die Versuchung zum heimlichen Jagen besonders gross. Heinrich Dobler vom Chambersberg wollte 1824 seine Jägerei legalisieren, erhielt aber kein Patent. Wahrscheinlich war auch er schon wegen Wilderei gebüsst worden.³³

Neu: die Patentjagd

In der Jagdverordnung von 1808 standen zwei Patente zur Auswahl, die nicht übertragbar waren und für ein Jahr Gültigkeit hatten. Das ‚einfache‘ Patent für eine Person kostete 8 Pfund. Das ‚volle‘ zu 16 Pfund erlaubte die Jagd für eine Person zusammen mit einem namentlich aufgeführten Diener, der beim Patentnehmer «in Mus und Brot» stand, oder anders formuliert, ständig wohnte und arbeitete. Beide Patente berechtigten die Inhaber zur Jagd auf Feder- und Haarwild. Die Saison begann mit der Frühlings-Schnepfenjagd. Diese dauerte vom 10. März bis 15. April, wurde jedoch bereits 1810 wieder verboten und 1840 erneut erlaubt (siehe unten). Vom 1. August bis zum Jahresende war das Schiessen auf Vögel, das «Birschen», erlaubt. Einen Monat später begann die Herbstjagd, in der Jäger auch Hunde mitführen durften. Sie endete am 1. Januar.

Die Vogeljagd mit «Garn» [Fangnetz] und «Baumletschen» [Schlingen] wurde damals offenbar von vielen Nicht-Jagdberechtigten betrieben. In der Verordnung ist deshalb festgehalten, dass diese Jagdart ausschliesslich durch Patentinhaber während der Herbstjagd ausgeführt werden dürfe.³⁴

Reissende Tiere und Raubvögel

Gemäss Jagdverordnung von 1808 war der Abschuss von Rehgeissen während des ganzen Jahres streng verboten. Wilde, reissende Tiere und Raubvögel hingegen durften auch ausserhalb der Jagdzeit gefangen oder erlegt werden. Für sie waren folgende Schuss- oder Fanggelder festgelegt:

Von einem Bären	80 Pfund
Von einem Wolf	40 Pfund
Von einem Luchs	40 Pfund
Von einem gefangenen jungen Fuchs	10 Batzen
Von einem Edel- oder Hausmarder	4 Batzen
Von einem Iltis	3 Batzen
Von einem Wiesel	3 Batzen
Von einem Uhu	15 Batzen
Von einem Steinadler	15 Batzen
Von einem Fischreiher	5 Batzen
Von einem Hasen-Geier, Stossfalken, Hühnerweih, Habicht, Sperber, Kuckuck, Kauz, Von einer Horn-Eule	3 Batzen

Als schädliche Vögel galten auch Falken, Ohreneulen, Aegertschen [Elster], Gügger [Gimpel/Dompfaff], Krähen und Dohlen. Deren Nester durften von jedermann ungestraft ausgenommen werden. Auch das Fangen von Spatzen und Meisen war allen erlaubt.³⁵

Strenge Regeln

Während der offenen Jagdzeit durfte an Sonn- und Feiertagen nicht gejagt werden. Wer mit einem [zerlegbaren] Stecken- oder Schraubengewehr angetroffen wurde galt als potenzieller Wilderer; eine hohe Geldbusse und die Beschlagnahmung der Waffe waren ihm gewiss. Wahrscheinlich waren es nicht Patentjäger, die dem Wild mit «Bodenletschen» [Schlingen] nachstellten. Durch die Androhung von hohen Bussen und sogar von Gefängnisstrafen versuchte die Regierung, das so gar nicht weidmännische Tun zu unterbinden. Für das Fallenstellen bedurfte es einer Instruktion und Spezialbewilligung des Oberamtmanns.³⁶

Neue Jagdregeln

1840 änderte der Grosse Rat der Republik Solothurn die Jagdverordnung ab. Neu konnte zum Preis von 12 Franken ein Patent für die vom 1. Oktober bis 31. Dezember angesetzte «Püsch³⁷- und Herbstjagd» und ein zweites zu 4 Franken für die Frühlingsjagd vom 10. März bis 15. April gelöst werden. Bei letzterem durfte lediglich auf Schnepfen, wilde Enten und Gänse, Wildtauben und Wasserhühner geschossen werden. Schüler erhielten gegen eine Gebühr von 2 Franken ein Patent, dessen Gültigkeit auf die Schulferien während der Herbstjagdzeit beschränkt war.³⁸ Von 1859 bis 1861 konnte an Stelle des erstgenannten Patents zu ermässigtem Preis ein Jagdschein für die «gewöhnliche Herbstjagd» ohne Vogeljagd gekauft werden.

In dem 1864 vom Kantonsrat verabschiedeten Jagdgesetz lautet § 6: «Die Jagd beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Patente dürfen nur für diese Jagdzeit

ausgefertigt werden.» Die Frühlingsjagd war somit ersatzlos gestrichen. Das Patent berechnete zur Jagd auf Haar- und Federwild.

Neben den bisherigen Verboten waren nun auch «das Fallen legen, das Gewehr richten [Selbstschussanlagen], das Anbringen von Leimruten und Meisenhütten zum Einfangen des Feder- und andern Jagdgewildes» untersagt.³⁹

1875: Wildschutz...

Schon zu Zeiten des Ancien Régime beklagten die Jagdverantwortlichen die kleinen Bestände des jagdbaren Wildes. Das änderte sich auch später nicht. Weder durch die Ausscheidung von Jagdbanngebieten – in unserer Region der Born – noch durch das ganzjährige Abschussverbot von Rehgeissen konnte der Wildbestand angehoben werden. Jäger und Wilderer kümmernten sich offenbar wenig um Gesetze und Strafandrohungen.

Einen Neuanfang markiert das erste Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz von 1875. Es verpflichtete die Kantone und deren Jäger zum Schutz der Bestände des jagdbaren Wildes und der Vögel. Zwar war immer noch jedermann zu jeder Zeit berechtigt, reissende Tiere wie Wölfe, Wildschweine etc. zu erlegen. Auch durften die Kantonsregierungen weiterhin Abschussprämien für Tiere aussetzen, die für Landwirtschaft und Fischerei besonders schädlich schienen. Dazu zählten unter anderen immer noch die Fischotter, Habichte, Sperber, Elstern, Häher und Fischreiher. Aber das Gesetz verbot den damals offenbar üblich gewesenen Handel mit lebenden Gems- und Rehkitzen, Hirschkalbern sowie mit Auer- und Birkhennen. Zudem wurde das bestehende Abschussverbot für Rehgeissen auch auf deren Kitze und auf Auer- und Birkhennen ausgeweitet.

... und Vogelschutz

Dem Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft als nützlich betrachteten Vogelarten war im Gesetz besonders viel Platz eingeräumt.

§ 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten dürfen weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken-(Sylvien)-Arten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

Von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel) [Wachholderdrossel], die Buch- und Distelfinke;

von Spähern und Klettervögeln: die Kukucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

Von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhu's; von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbst bis nach beendeter Weinlese geschossen werden.

§ 18 Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, daß die Jugend in der Volksschule mit genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

§ 19 Der Vogelfang mittels Netzen, Vogelherden [Fangplatz für Kleinvögel], Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im Gebiet der Schweiz unbedingt verboten.



Auf dem Bild «Winterlandschaft mit Eisläufern» von Pieter Bruegel dem Älteren ist eine einfache Vogelfalle zu sehen. Bildausschnitt, um 1550

Schädlinge und Nützlige

Die Erkenntnis, es gebe in der Natur neben den Schädlingen auch Nützlige, manifestiert sich im gesetzlich verordneten Vogelschutz. Paragraph 18 verrät übrigens, dass wahrscheinlich die Schüler zu den eifrigsten Kleinvogeljägern gehört hatten.

Den Schutzbestimmungen in diesem ersten eidgenössischen Jagdgesetz lag nicht etwa der Gedanke des Tierschutzes zugrunde. Vielmehr zwangen die stark dezimierten Wildbestände zum Handeln, da wirtschaftliche Einbussen drohten. Im Kanton Solothurn scheint vor allem der kleine Rehbestand zu grosser Besorgnis Anlass gegeben haben. 1881 erliess der Regierungsrat auf eine Eingabe des Jagdschutzvereins⁴⁰ hin für den ganzen Kanton ein totales Fang- und Abschussverbot für Rehböcke, -geissen und -kitze.⁴¹

Statistisches zur Patentjagd

Für den Zeitraum von 1856 bis 1905 sind alle Patentnehmer im Kanton Solothurn namentlich erfasst. Wie die Grafik zeigt, veränderte sich das Interesse am Weidwerk im Jagdbezirk Olten-Gösigen oft von Jahr zu Jahr beträchtlich. 1857 jagten hier nur gerade 13 Männer, 1904 dagegen 49. 1856 war Jakob Dobler auf Chambersberg der einzige Hägendorfer Jäger, in anderen Jahren lösten bis sieben (1863) in der Gemeinde Ansässige ein Patent. Die Begeisterung der hiesigen Jäger für die Vogeljagd (Pürsch) hielt sich in Grenzen. Wenn wahlweise ein Patent mit und eines ohne Federjagd gelöst werden konnte, erhielt meist letzteres den Vorzug. Die grosse Mehrheit der Patentbezüger aus Hägendorf lebte auf einem der Berghöfe. Daneben erscheint im Verzeichnis auch etwa ein Pintenwirt und von 1862–1876



gehörte Friedrich Glutz⁴², alt Ammann, zur Jänergilde. Er war 1875 Mitbegründer des Kantonalen Jagdschutzvereins.

Der Zeitraum von 1906 bis 1931 ist in der Grafik nicht mehr berücksichtigt, weil dafür die statistischen Angaben

lückenhaft sind. Ob während des ersten Weltkrieges im Jagdbezirk Olten-Gösigen wegen den Arbeiten an der Fortifikation Hauenstein eine geregelte Jagd überhaupt möglich war, ist fraglich. 1924 wurde mit 70 Patenten die grösste Zahl der je in der

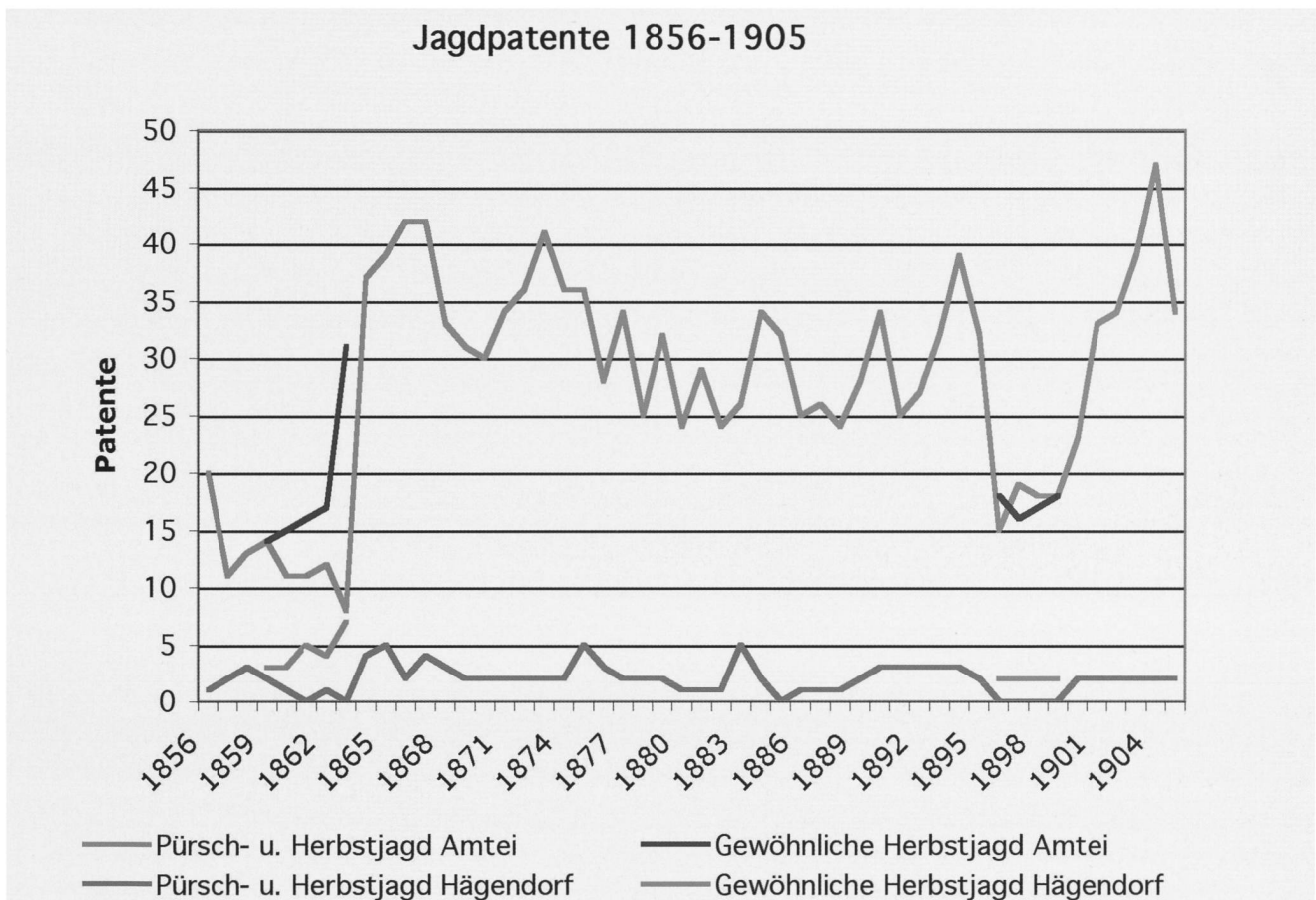
Amtei ausgestellten Bewilligungen erteilt. Die letzten Patentjäger aus Hägendorf in den Jahren 1925 bis 1931 waren Gottlieb Merz, Gutsverwalter auf Allerheiligenberg und August Nussbaumer, Landwirt im Gwidem.

Knallerei wie an einem Grümpelschiessen

Dass auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts in grossem Stil gewildert wurde, belegt ein «Cirkular an die sämtlichen Landjägerposten des Kantons Solothurn», des solothurnischen Polizeikommandos vom 25. September 1905. Darin ist unter anderem zu lesen:

«...Vor Eröffnung der Jagd, aber noch mehr nach Schluss derselben, wird fast in allen Kantonsteilen mehr oder weniger die Schleichjagd betrieben. Ganz masslos aber floriert dieselbe dem Jura entlang... Im Gäu steht es eher noch schlimmer. Von zuverlässiger Seite wurde uns mitgeteilt, dass in vielen Gemeinden im Gäu selten ein Haus zu finden wäre, in dem nicht eine Stockflinte oder ein Fangeisen in Bereitschaft gehalten werde. In den Waldungen von Fulenbach, Härkingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, teilweise auch in denjenigen von Egerkingen und Hägendorf, knalle es an Sonntagen wie an einem Grümpelschiessen...»

Erteilung von Jagdpatenten in der Amtei Olten-Gösgen 1856–1905





Patentjäger um 1923 vor dem Restaurant Schweizerhaus
Hinten v.l.: August Nussbaumer, geb. 1867, Gwidem; Saner, Landjäger; Louise Kamber, 1896, Chambersberg;
Emil Rötheli, Schnauze, 1897; Jakob Bracher, 1893, Fasiswald; Josef Kamber, Chambersberg, Wildsau-Schütze
Vorne v.l.: Ernst Bracher, 1893; Andreas Bracher, 1867, Kappel; Alfred Wyss, Metzger; Juli Schärer, 1898, Wangen;
Hans Bracher, 1891, Fasiswald. (Die 4 Bracher sind Brüder.)

Erhaltung der Artenvielfalt

Die Revisionen des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz in den Jahren 1905 und 1925 brachten keine grundsätzliche Neuausrichtung. Aber Dank der Verkürzung der Jagdzeiten, dem Schutz von Mutter- und Jungtieren, der Schaffung von vielen Jagdbanngebieten sowie der Einführung der staatlichen Wildhut erholten sich die Bestände des jagdbaren Wildes – in unserer Gegend war es vor allem der Rehbestand – und wuchsen

stetig an. Raubtiere wie Bären, Wölfe und Luchse, die einen Ausgleich hätten schaffen können, wurden rücksichtslos gejagt oder waren bereits ausgerottet. Die Folgen waren absehbar: Ab Mitte des letzten Jahrhunderts häuften sich Meldungen über Wildschäden. Zudem beunruhigte der Rückgang verschiedener wildlebender Tiere.

Das führte 1962 zu einer Gesetzesrevision, die zwar weiterhin die Hebung der Reh- und Hochwildbestände verfolgte, aber neu Bestimmungen zur Schadensabwehr wie z.B. das Einzäunen von Jungwuchs etc. und zur Vergütung von Wildschäden einführte. Auch der Naturschutzgedanke fand Eingang: Luchs, Bär, Biber, Fischotter, Auerhuhn, Haselhuhn und Adler wurden geschützt.

Das 1986 total revidierte «Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» verrät schon im Titel, dass die Zielsetzung von der bisherigen Praxis abweicht. Nicht mehr nur der Schutz einzelner Tierarten, sondern die Erhaltung der Artenvielfalt wird anvisiert. Folgerichtig hat man die privilegierte Behandlung des Reh- und Hochwildes fallen gelassen.⁴³

Jägerprüfung

Seit dem Fall der patrizischen Herrschaft war jeder Kantonsbürger berechtigt, ein Jagdpatent zu lösen, sofern er nicht bevogtet war, kein Strafverfahren am Hals hatte, nicht in Konkurs stand, nicht allfällige Unterhaltspflichten vernachlässigte, keine öffentliche Unterstützung bezog, nicht Wirtshausverbot hatte oder nicht als Wilderer galt.⁴⁴ Das Anforderungsprofil in Kurzform lautete: Kantonsbürger, gut beleumundet, in bürgerlichen Ehren und pünktlicher Steuerzahler.

Erst ab 1965 hatten Neujäger in unserem Kanton eine Jagdprüfung zu bestehen, um als Jäger zugelassen zu werden. Heute umfasst diese Prüfung einen praktischen Teil, das Schiessen, und eine mündliche Befragung über die Fachgebiete Jagdrecht, Jagd und Hege, Wildkunde, Jagdwaffen und Schiesskunde, jagdliches Brauchtum und den Umgang mit Jagdhunden.

Von der Patent- zur Revierjagd

1803 hatten sich mit Ausnahme des Aargaus alle Kantone für die Patentjagd entschieden. Nach Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Jagdgesetzes von 1875 machten sich im Kanton Solothurn Jagdfreunde für eine Umstellung von der als die ‚Jagd des kleinen Mannes‘ bezeichneten Patentjagd zur Revierjagd stark. Letztere galt allgemein als «Herrenjagd». Der Kantonsrat lehnte jedoch eine eingebrachte Motion ab.⁴⁵ Erst 1933 wurde der Wechsel vollzogen. Der Kanton Solothurn wurde in 68 Reviere aufgeteilt. Das Jagdrevier «Bölchen» Hägendorf hat eine Gesamtfläche von 108 Hektaren.